

# Satzung über die Erlaubniserteilung und Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen von öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Lübbenau/Spreewald

## - Sondernutzungssatzung -

Auf Grund § 5 und § 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung- GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl I/01, [Nr. 14], S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007, S.286 in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Satz 4 und § 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl I S. 218) und § 8 Abs. 1 Satz 4 sowie Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl I S. 1206) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald in ihrer Sitzung am 16.04.2008 folgende Satzung beschlossen:

- § 1 Geltungsbereich
  - § 2 Sondernutzung nach anderen Vorschriften
  - § 3 Straßenanliegergebrauch
  - § 4 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen
  - § 5 Erlaubnisfreie Sondernutzungen
  - § 6 Plakatierung
  - § 7 Sonstige Benutzung und Verunreinigungen
  - § 8 Erlaubnisantrag
  - § 9 Erlaubniserteilung
  - § 10 Erlaubnisversagung
  - § 11 Haftung
  - § 12 Gebühren
  - § 13 Gebührenschuldner
  - § 14 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit
  - § 15 Gebührenfreiheit, -befreiung und -erstattung
  - § 16 Ordnungswidrigkeiten
  - § 17 In-Kraft-Treten
- Anlage Gebührentarife

### § 1 Geltungsbereich

(1) Die Satzung über die Erlaubniserteilung und Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen von öffentlichen Verkehrsflächen gilt für die Stadt Lübbenau/Spreewald mit den Ortsteilen Bischdorf, Boblitz, Groß Beuchow mit dem Gemeindeteil Klein Beuchow, Groß Klessow mit dem Gemeindeteil Klein Klessow, Groß Lübbenau, Hindenberg, Kittlitz mit den Gemeindeteilen Eisdorf, Lichtenau und Schönfeld, Klein Radden mit dem Gemeindeteil Groß Radden, Krimnitz, Lehde, Leipe, Ragow und Zerkwitz.

(2) Diese Satzung gilt für die Gemeindestraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald.

(3) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die im § 2 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz sowie in § 1 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

## § 2

## Sondernutzung nach anderen Vorschriften

Die Erlaubnispflicht für Sondernutzung sowie die erlaubnisfreien Sondernutzungen ersetzen nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen und Zustimmungen.

## § 3

## Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstückes erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Anliegergebrauch).

## § 4

## Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

(1) Vorbehaltlich des § 5 dieser Satzung bedarf es für die Benutzung der Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus der Erlaubnis der Stadt Lübbenau/Spreewald. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt wurde.

(2) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind insbesondere:

- a) Werbeanlagen jeglicher Art, hierzu gehören u. a. Aufkleber, Werbetafeln, Plakate, Aufsteller, Werbewegweiser mit oder ohne Benutzung von Straßenzubehör sowie die Anbringung von Spannbändern für Werbezwecke in oder über dem öffentlichen Straßenraum,
- b) das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten, insbesondere für gewerbliche Zwecke (z. B. Straßencafes),
- c) Verkaufseinrichtungen, Werbeanlagen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder am Boden an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden (bei beweglichen Verkaufseinrichtungen, Werbeanlagen und Warenauslagen, welche eine Einschränkung des Fußgängerverkehrs zur Folge haben, wird die Erlaubnis nur erteilt, wenn mindestens 1 Meter des Fußgängerweges verbleibt),
- d) das Lagern von Erdaushub, Baumaterial und sonstigen Gegenständen in nicht geringfügigen Mengen, soweit ein Zeitraum von 24 Stunden überschritten wird sowie das Lagern von Brennmaterial, soweit ein Zeitraum von 48 Stunden überschritten wird,
- e) Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Container,
- f) feste Verkaufseinrichtungen (z. B. Kiosk, Warenautomaten, Schaukästen) auf öffentlichen Verkehrsflächen,
- g) das Aufstellen von Blumenkübeln und Fahrradständern, wenn nicht mindestens 1 Meter Restbreite auf dem Gehweg verbleibt.

(3) Zur Sondernutzung dienende Gegenstände dürfen nicht ohne Zustimmung des Baulastträgers ortsfest mit dem Boden verbunden werden.

## § 5

### Erlaubnisfreie Sondernutzung

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, wie z. B. Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Sonnenschutzdächer, Müllboxschränke, Vordächer, Notausstiege in Gehwegen, Kellerlicht- und Luftschächte, Aufzugschächte sowie nicht gewerblich genutzte sonstige Schächte, die nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen,
- b) Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,50 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,75 m vom Fahrbahnrand,
- c) die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen,
- d) Behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien und das Verteilen von Druckschriften auf Gehwegen und Plätzen von Hand,
- e) die Ausschmückung der Straßen- und Hauseingangsbereiche durch Blumenschalen u. ä. zur Verschönerung des Stadtbildes, wenn dabei mindestens 1 m Fußwegrestbreite verbleiben,
- f) das Musizieren in der Zeit von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr, soweit es nicht gegen Entgelt erfolgt, nicht gewerblichen Zwecken dient und ohne die Verwendung elektroakustischer Schallverstärker geschieht.

(2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaues oder der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder sonstige öffentliche Belange es vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

(3) Volksfeste, Umzüge und sonstige Veranstaltungen im öffentlichen Verkehrsraum sind anzeigepflichtig.

## § 6

### Plakatierung

(1) Plakate zur Bekanntgabe von Veranstaltungen oder anderer Aktionen dürfen nur angebracht werden, wenn es sich dabei um Veranstaltungen oder Aktionen handelt, die einem öffentlichen oder überwiegenden besonderen privaten Interesse dienen.

(2) In begründeten Fällen, insbesondere dann, wenn bereits mehrere Plakatierungen genehmigt worden sind oder wenn eine größere Anzahl von Plakatierungen zu erwarten ist, liegt es im Ermessen der Stadt Lübbenau/Spreewald, die Anzahl der Plakate oder den Plakatierungszeitraum zu beschränken bzw. die Erlaubnis zur Plakatierung zu versagen.

(3) Im gesamten Altstadtgebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald (nördlich der L 49) ist das Plakatieren nicht gestattet.

(4) In der Stadt Lübbenau/Spreewald darf nur im Neustadtgebiet und nur in nachfolgend aufgeführten Straßenzügen plakatiert werden, die Anzahl der Plakate pro Straßenzug wird im Bescheid festgelegt:

- Ortsdurchfahrt L 49
- Rudolf-Breitscheid-Straße
- Geschwister-Scholl-Straße
- Friedrich-Engels-Straße
- Otto-Grotewohl-Straße
- Beethovenstraße
- Straße der Jugend
- Straße des Friedens
- Robert-Koch-Straße
- Kraftwerkstraße
- Am Kaufland

(5) In den aufgeführten Ortsteilen bzw. Gemeindeteilen der Stadt Lübbenau/Spreewald darf in den nachfolgend genannten Straßenzügen plakatiert werden, die Anzahl der Plakate pro Straßenzug wird im Bescheid festgelegt:

Ortsteil/Gemeindeteil	Straßen
Zerkwitz	Ortsdurchfahrt L 49 und Ortsdurchfahrt L 526 (Luckauer Straße)
Krimnitz	Ortsdurchfahrt L 49
Ragow	Ortsdurchfahrt L 49
Klein Beuchow	Ortsdurchfahrt L 526 (Luckauer Landstraße)
Groß Beuchow	Ortsdurchfahrt L 526 (Beuchower Hauptstraße)
Boblitz	Ortsdurchfahrt L 49
Groß Lübbenau	Groß Lübbenauer Bergstraße und Groß Lübbenauer Poststraße
Bischdorf	Ortsdurchfahrt L 55 (Bischdorfer Chausseestraße)
Leipe	Leiper Dorfstraße
Groß Klessow	Groß Klessower Ehm-Welk-Straße
Klein Klessow	Ortsdurchfahrt K 6630
Klein Radden	Lübbenauer Straße / Groß Raddener Straße
Groß Radden	Groß Raddener Hauptstraße
Kittlitz	Kittlitzer Dorfstraße
Eisdorf	Eisdorfer Lindenstraße
Lichtenau	Kastanienweg
Schönfeld	Ringstraße im Bereich der Kreisstraße

(6) Jedes Plakat ist mit einer Genehmigungsplakette der Stadt Lübbenau/Spreewald zu markieren. Plakate ohne vorgeschriebene Plakette werden kostenpflichtig entfernt.

(7) An einem öffentlichen Lichtmast dürfen sich höchstens 3 Plakate befinden, wobei es sich bei den Inhalten der Plakate um verschiedene Veranstaltungen oder Aktionen handeln muss. Die lichte Höhe der angebrachten Plakate muss mindestens 2,20 m betragen.

(8) Eine Plakatierung ist grundsätzlich nur an Lichtmasten gestattet. An Lichtmasten, an denen sich fest installierte Firmenwerbung befindet, dürfen keine Plakate angebracht werden, diese Plakate werden kostenpflichtig entfernt.

(9) Die Plakatierung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen, Kurven, Fußgängerüberwegen, Bahnübergängen, Lichtsignalanlagen sowie an Buswartehäusern, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen. Sie darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Farbe und Form nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen führen oder deren Wirkung beeinträchtigen.

(10) Die Plakate sind vom Erlaubnisnehmer während der gesamten Genehmigungsdauer auf Sicherheit und Ordnung zu überprüfen. Sie sind spätestens am Tag nach Ablauf der Genehmigung bis 14.00 Uhr zu entfernen.

#### § 7

### Sonstige Benutzung und Verunreinigungen

(1) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch und Anliegergebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung und Entsorgung außer Betracht bleibt.

(2) Verunreinigungen und Beschädigungen, die durch Sondernutzung entstehen, sind unbeschadet des § 17 des Brandenburgischen Straßengesetzes von dem Verursacher unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt der Verursacher diese Verpflichtung nicht, kann die Stadt Lübbenau/Spreewald die Verunreinigungen und Beschädigungen ohne vorherige Aufforderung auf Kosten des Pflichtigen beseitigen.

#### § 8

### Erlaubnis Antrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis kann nur auf Antrag erteilt werden. Erlaubnis anträge sind mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung, 14 Tage vor Beginn der beabsichtigten Inanspruchnahme, schriftlich bei der Stadt Lübbenau/Spreewald zu stellen. Die Stadt Lübbenau/Spreewald kann hierzu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder sonstige Erklärungen in geeigneter Weise verlangen.

(2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

#### § 9

### Erlaubniserteilung

(1) Die Erlaubnis wird schriftlich, befristet und auf Widerruf erteilt. Die Sondernutzung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn es für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straßen erforderlich ist. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Auf die Erteilung einer Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Die Stadt Lübbenau/Spreewald ist berechtigt, bei Sondernutzungen deren Durchführung zu einer Beschädigung der Straßen-, Platz- und Wegebefestigungen führen kann, die Zahlung von Vorschüssen oder die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit zu verlangen.

(3) Die Flächen, welche ohne Erlaubnis in Anspruch genommen werden, können durch die Stadt Lübbenau/Spreewald nach vorheriger Ankündigung auf Kosten des Nutzers in den ursprünglichen Zustand wieder hergestellt werden. Bei Gefahr im Verzug kann die örtliche Ordnungsbehörde ohne vorherige Rücksprache sofort handeln.

## § 10 Erlaubnisversagung

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen:

1. wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist,
2. wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
3. wenn durch eine Häufung von Sondernutzungen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird,
4. wenn Sondernutzungen auf Gehwegflächen beantragt werden, die den Gehweg derart einschränken, dass weniger als ein 1 m Restgehwegbreite verbleibt,
5. wenn noch fällige Gebühren aus vorherigen Sondernutzungserlaubnissen trotz Mahnung ganz oder teilweise nicht gezahlt werden.

(2) Die Erlaubnis kann im Interesse des Gemeingebrauchs, insbesondere zum Schutz der Straßen oder anderer rechtlich geschützter Interessen versagt werden.

## § 11 Haftung

(1) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten bzw. aufgestellten Sondernutzungsanlagen. Der Erlaubnisnehmer haftet für alle Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Die Haftung tritt auch bei Schäden ein, die ein vom Erlaubnisnehmer Beauftragter verschuldet.

(2) Wird durch eine Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete den Schaden bei der Stadt Lübbenau/Spreewald unverzüglich zu melden, zu beseitigen und einen Abnahmetermin mit der Stadt Lübbenau/Spreewald zu vereinbaren. Der Verpflichtete haftet bis zu endgültigen Abnahme durch die Stadt Lübbenau/Spreewald.

(3) Der Erlaubnisnehmer und dessen Beauftragter sind verpflichtet, sich notfalls zur Abdeckung eventuell entstehender Schäden ausreichend zu versichern. Auf Verlangen sind der Abschluss einer Versicherung und die regelmäßige Zahlung der Prämien nachzuweisen.

## § 12 Gebühren

(1) Für die Dauer erlaubnispflichtiger Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe der anliegenden Gebührentarife, die Bestandteil dieser Satzung sind, erhoben. Ergibt die berechnete Gebühr einen geringeren Satz als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

(2) Für die Erlaubniserteilung sind Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

(3) Das Recht der Stadt Lübbenau/Spreewald, Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

### § 13 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind;
- a) der Antragsteller,
  - b) der Erlaubnisnehmer,
  - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

### § 14 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, die Fälligkeit der Gebühr wird im Gebührenbescheid geregelt,
  - b) bei unbefugter Sondernutzung mit Beginn der Nutzung.
- (2) Der Widerruf einer Erlaubnis ist möglich, wenn fällige Gebühren trotz Mahnung ganz oder teilweise nicht gezahlt werden.

### § 15 Gebührenfreiheit, -befreiung, und -erstattung

- (1) Von der Entrichtung einer Gebühr sind befreit, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist, sofern die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft und wenn sie nicht berechtigt sind, die Zahlungen der Gebühr einem Dritten aufzuerlegen:
- a) die Bundesrepublik Deutschland,
  - b) das Land Brandenburg,
  - c) die anderen Länder,
  - d) die Gemeinden und Gemeindeverbände.
- (2) Wird die Sondernutzungserlaubnis vom Erlaubnisnehmer aus Gründen, die die Stadt Lübbenau/Spreewald nicht zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen oder die Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (3) Die Stadt Lübbenau/Spreewald kann eine ermäßigte Gebühr festsetzen oder von der Gebühr ganz absehen, wenn eine Gebührenerhebung aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, angebracht erscheint. Das gleiche gilt bei Sondernutzungen, die im öffentlichen Interesse liegen oder beim Nachweis der Gemeinnützigkeit.
- (4) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Lübbenau/Spreewald eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.

§ 16  
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen

1. das Verbot des § 4 Abs. 3,
2. die Erlaubnispflicht nach § 4,
3. den Vorschriften zur Plakatierung nach § 6,
4. der Pflicht zur Beseitigung von Verunreinigungen oder Beschädigungen nach § 7
5. den Bestimmungen der Erlaubniserteilung nach § 9
6. der Pflicht zur Anzeigepflicht und Beseitigung von Schäden nach § 11 Abs. 2 verstößt.

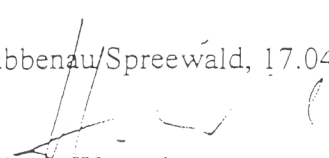
(2) Die Höhe der Geldbuße bemisst sich nach § 47 Abs. 2 BbgStrG.

§ 17  
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erlaubniserteilung und Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen von öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Lübbenau/Spreewald vom 16.06.2005 außer Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 17.04.2008

  
Helmut Wenzel  
Bürgermeister

Anlage  
Gebührentarife

*Gebührentarife*

A) Allgemeine Bestimmungen

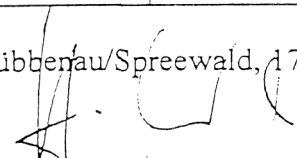
- 1) Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für die Stadt Lübbenau/Spreewald mit den Ortsteilen Bischdorf, Boblitz, Groß Beuchow mit dem Gemeindeteil Klein Beuchow, Groß Klessow mit dem Gemeindeteil Klein Klessow, Groß Lübbenau, Hindenberg, Kittlitz mit den Gemeindeteilen Eisdorf, Lichtenau und Schönfeld, Klein Radden mit dem Gemeindeteil Groß Radden, Krimnitz, Lehde, Leipe, Ragow und Zerkwitz.
- 2) Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
- 3) Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 10,00 Euro.
- 4) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach § 5 dieser Satzung sind gebührenfrei.



## B) Gebühren

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Gebühr pro qm im Monat (in Euro)
1	Plakatwände, Werbeanlagen jeglicher Art, Werbeschilder	3,00
2	Erlaubnispflichtige Automaten, Vitrinen	2,00
3	Aufstellung von Tischen und Stühlen an der Stätte der Leistung	gebührenfrei
4	Aufstellung von Tischen und Stühlen außerhalb der Stätte der Leistung	3,00
5	mobile und feste Verkaufswagen	3,00
6	Trinkhallen und Kioske	30,00
7	Privatwirtschaftliche Werbe- und Verkaufsstände an der Stätte der Leistung	gebührenfrei
8	Privatwirtschaftliche Werbe- und Verkaufsstände außerhalb der Stätte der Leistung	3,00
9	Nichtkommerzielle Werbe- und Verkaufsstände an der Stätte der Leistung	gebührenfrei
10	Nichtkommerzielle Werbe- und Verkaufsstände außerhalb der Stätte der Leistungen	1,00
11	Warenauslagen vor Geschäften	gebührenfrei
12	Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen	1,00
13	Materiallagerungen über 48 Stunden	15,00
14	Container über 24 Stunden	10,00
15	Inanspruchnahme öffentlicher Plätze	Gebühr pro Tag
a)	Kirchplatz – Parkplatz	100,00
b)	Kirchplatz Aufenthaltsfläche um die Kirche ohne Straße	50,00
c)	Verkehrsraumnebenfläche Ehm-Welk-Straße	50,00
d)	Oer-Erkenschwicker-Platz	200,00
e)	„Rummelplatz“ (Apfelallee)	50,00
f)	sonstige Plätze	20,00
16	Spannbändern für Werbezwecke in oder über dem öffentlichen Straßenraum	2,50
17	Sonstigen Zwecken dienende Nutzung	Gebühr pro Monat 10,00

Lübbenau/Spreewald, 17.04.2008



Helmut Wenzel  
Bürgermeister